



Geschäftsprüfungskommission  
Cumissiun da gestiun  
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 9  
über die Sitzung vom 6. / 7. Mai 2020  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:  
1. und 2. Serie zum Budget 2020**

---

**Anwesend:** Silvia Casutt-Derungs, Präsidentin  
Martin Aebli, Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart,  
Sepp Föhn, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann, Leonhard Kunz,  
Bernhard Niggli-Mathis, Urs Marti, Tino Schneider, Andreas Thöny,  
Simi Valär

*Sekretariat:*

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2020 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 7. Mai 2020

**Namens der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Grossen Rates**

Silvia Casutt-Derungs, GPK-Präsidentin

# ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. UND 2. SERIE ZUM BUDGET 2020

---

## 1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 15. April 2020	1. Serie	82 420 000	0	<b>82 420 000</b>	0	<b>82 420 000</b>
- 6. / 7. Mai 2020	2. Serie	<u>644 000</u>	<u>0</u>	<u><b>644 000</b></u>	<u>0</u>	<u><b>644 000</b></u>
	<b>TOTAL</b>	<u><b>83 064 000</b></u>	<u><b>0</b></u>	<u><b>83 064 000</b></u>	<u><b>0</b></u>	<u><b>83 064 000</b></u>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

## 2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

An ihren beiden Sitzungen vom 15. April 2020 und vom 6. / 7. Mai 2020 hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates insgesamt 9 Nachtragskreditgesuche der Regierung im Zusammenhang mit COVID-19-Massnahmen im Umfang von 83.1 Mio. Franken genehmigt. Neben den darin bereits enthaltenen Kompensationen von 0.66 Mio. Fr. schätzt die Regierung die Möglichkeit für Entlastungen in der Jahresrechnung 2020 aufgrund voraussichtlich tieferer Fallzahlen bei den medizinischen Eingriffen und dadurch tieferer Beiträge für medizinische Leistungen auf rund 18 Mio. Fr. ein.

Die Nachtragskredite ermöglichen in den betroffenen Positionen einen Mehraufwand gegenüber dem Budget 2020 und führen dadurch je nach Beanspruchung zu einer Verschlechterung des zu erwartenden Ergebnisses der Jahresrechnung 2020. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Orientierungsliste waren aufgrund der Angaben der Regierung gegenüber der GPK und in der Botschaft zur Jahresrechnung 2019 auch Verbesserungen gegenüber dem Budget 2020 absehbar. Diese betreffen einerseits die Ausschüttung des Anteils am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB), wo mit rund 62 Mio. Fr. das Vierfache des budgetierten Betrages von 15.5 Mio. Fr. vereinnahmt werden kann. Andererseits hat die Graubündner Kantonalbank (GKB) die Ausschüttung einer im Budget 2020 des Kantons nicht enthaltenen Jubiläumsdividende im Jahr 2020 beschlossen, welche einen Mehrertrag von rund 12.6 Mio. Fr. gegenüber dem Budget 2020 zur Folge hat.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

### 1. SERIE (Sitzung vom 15.04.2020)

<b>2310</b>	<b>Sozialamt</b>			} Teil-Kompensation
2310.363613	<u>COVID-19-Massnahmen für familienergänzende Kinderbetreuung</u> RB Prot. Nr. 253 vom 7. April 2020	0.--	1 000 000.--	
2310.463213	<u>Beiträge von Gemeinden für COVID-19-Massnahmen für familienergänzende Kinderbetreuung</u>	0.--	./ 500 000.--	
	<b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b>			
	Der Bundesrat hat am 16. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz erklärt. Die bundesrätliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) legt in Art. 5 Abs. 3 und 4 in der Folge fest, dass die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, sorgen. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen. Diese bundesrechtliche Regelung ist am 17. März 2020 in Kraft getreten und galt damals voraussichtlich bis zum 19. April 2020. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Die Weiterverrechnung der Elterntarife ist möglich, da die Betreuungsverträge ihre Gültigkeit behalten und die Angebote auch weiterhin genutzt werden können.			
	Die Regierung des Kantons Graubünden hat im Regierungsbeschluss vom 18. März 2020 (Protokoll Nr. 229) festgelegt, dass die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Massnahmen zum Schutz gegen den Coronavirus des Bundesamts für Gesundheit weiterführen. Die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung sorgen für Betreuungsangebote für Kinder, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist.			
	Die festgelegten Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus führen für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Leistungsbeziehenden zu einem Zielkonflikt. Einerseits besteht für die Anbieter die			

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Pflicht, dass die Angebote aufrechterhalten werden. Andererseits werden die Familien verpflichtet, die Kinder wenn möglich privat zu betreuen, damit die Ausbreitung des Coronavirus eingedämmt werden kann.

Aufgrund der Einschränkung des Bezuges der Betreuungsleistung durch Familien, welche ihre Kinder privat betreuen können, wird die Fortsetzung der Rechnungsstellung an diese Erziehungsberechtigten kritisch beurteilt, auch wenn die Betreuungsverträge ihre Gültigkeit behalten und die Beiträge der Erziehungsberechtigten rechtlich geschuldet sind. Es ist damit zu rechnen, dass Einnahmehausfälle aufgrund ausbleibender Elternbeiträge entstehen. In der Folge zeichnet sich eine Finanzierungslücke ab, welche die betriebliche Existenz der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gefährdet.

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBE-Gesetz; BR 548.300) bildet die rechtliche Grundlage für die reguläre Finanzierung der familienergänzenden Betreuungsangebote durch den Kanton, die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten.

Eine ausserordentliche Finanzierung der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund exogener Faktoren, wie den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, sieht das KIBE-Gesetz nicht vor.

Gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV, BR 110.100) ist deshalb der Erlass einer Notverordnung notwendig, welche die ausserordentliche Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus regelt. In der Notverordnung sind der Zweck, die Voraussetzungen, der Umfang, die Finanzierung und die zuständige Stelle für Abwicklung der ausserordentlichen Finanzhilfen festgelegt.

Die Beiträge des Kantons (inkl. jene der Gemeinden) an die anerkannten Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung werden jeweils nachträglich quartalsweise ausgerichtet. Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, sollen im laufenden Jahr 2020 die Zahlungen laufend monatsweise oder im Voraus erfolgen. Gestützt auf Art. 51 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV, BR 710.110) kann die Regierung ausnahmsweise Vorschusszahlungen genehmigen. Im Rahmen des Beschlusses für den Erlass der KIBE-Notverordnung erteilt die Regierung dem kantonalen Sozialamt die Kompetenz für Vorschusszahlungen.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist hoch. Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind auf die Beiträge des Kantons, der Gemeinden und Eltern angewiesen, um ihren finanziellen Verpflichtungen (Löhne, Mieten usw.) nachzukommen. Die sich abzeichnenden Defizite sind für die Trägerschaften der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote nicht tragbar und gefährden den Betrieb der Angebote. Eine ausserordentliche Finanzierung ist deshalb notwendig. Ohne sofortige Unterstützung ist die Liquidität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht gegeben.

#### **c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Der Normkostensatz pro Kind und Betreuungsstunde beträgt gegenwärtig 9.05 Fr. Die Gemeinden und der Kanton Graubünden übernehmen davon einen Beitrag von je 20 bis 25 Prozent. Dies bedeutet, dass den familienergänzenden Betreuungsangeboten pro Kind und Betreuungsstunde ein Betrag von 3.62 Fr. zusteht. Der restliche Aufwand der Angebote wird über den Beitrag der Erziehungsberechtigten gedeckt, allenfalls stehen in einem geringen Umfang noch Spenden zur Verfügung.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Im Jahr 2019 wiesen die Kinderbetreuungsangebote Kosten in der Höhe von 17.3 Mio. Fr. aus. Davon wurden durch den Kanton und die Gemeinden rund 40 Prozent bzw. 6.9 Mio. Fr. finanziert. Der Restbetrag von ca. 10.4 Mio. Fr. wurde durch Elternbeiträge und teilweise in einem sehr kleinen Umfang durch Spenden getragen.</p> <p>Aufgrund der Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 zeigt sich, dass sich die Auslastung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote zwischen 20 und 60 Prozent bewegt. Die Organisationen haben den Betrieb entsprechend reduziert und Kurzarbeit angemeldet. Dadurch konnten die Aufwendungen der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung reduziert und die Arbeitsplätze gesichert werden. Trotzdem ergibt sich über alle Betreuungsinstitutionen im Kanton eine geschätzte Finanzierungslücke von 220 000 bis 270 000 Fr. pro Monat.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Massnahmen des Bundes bis Ende des Schuljahres 2019/2020 gelten, wird insgesamt mit einem Mehrbedarf von rund 1 Mio. Fr. gerechnet. Die Gemeinden beteiligen sich daran nach dem geltenden Finanzierungsschlüssel mit 50 Prozent.</p> <p>Sollten die Massnahmen des Bundes länger als drei bis vier Monate andauern, müsste ein neuerlicher Nachtragskredit beantragt werden.</p> <p>Bei einer Schliessung, welche in Einklang mit den öffentlichen Anordnungen und den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden von statten geht, übernimmt die öffentliche Hand weiterhin die Ausfinanzierung der Kantons- und Gemeindebeiträge. Als Obergrenze gilt das effektive Defizit nach erfolgten Massnahmen des Angebots zur Schadensminderung. Die Elterntarife werden für die Zeit der Schliessung nicht vergütet.</p> <p>Auf Ebene des Bundes werden Finanzhilfen zugunsten der Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung ebenfalls diskutiert. Sollte der Bund die Einnahmehausfälle der Angebote ebenfalls unterstützen, verringert sich der Finanzbedarf für den Kanton entsprechend.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind neben der Entlastung durch die nicht budgetierten Beiträge der Gemeinden aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die COVID-19-Massnahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung sind nicht dauerhaft geplant.</p>		
3140	<b>Amt für Militär und Zivilschutz</b>		
3140.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 250 vom 7. April 2020	2 533 000.--	500 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Der Bundesrat wie auch die Regierung haben aufgrund der Situation mit dem Coronavirus die ausserordentliche Lage für die gesamte Schweiz bzw. für den Kanton Graubünden erklärt. Damit obliegen im Kanton Graubünden dem Kantonalen Führungsstab (KFS) die entsprechenden Aufgaben gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, BR 630.000) und der zugehörigen Verordnung (Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz, VOZBSG; BR 630.010). Diese im Rahmen der ordentlichen</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Budgetierung nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufgaben des KFS erfordern zusätzliche Ressourcen und Kompetenzen im Bereich der Kommunikation mit der Bevölkerung. Zu diesem Zweck hat der KFS die Kommunikationsplattform Corona-comm in Betrieb genommen. Damit die Plattform optimal funktioniert, bzw. die Kommunikation auf den unterschiedlichen Kanälen (TV/Radio/Zeitung/Social Media) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung betrieben werden kann, ist professionelle Unterstützung durch Kommunikationsexperten aus verschiedenen Bereichen zwingend notwendig. Damit der Bevölkerung die notwendigen Informationen in der jeweiligen Kantonsprache zur Verfügung gestellt werden können, müssen in Ergänzung zum Übersetzungsdienst der Standeskanzlei zusätzliche Ressourcen im Bereich der Übersetzung geschaffen werden. Die entsprechenden Fachspezialisten hat der KFS gestützt auf Art. 20 BSG rekrutiert.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass der KFS zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage zusätzliche Sachmittel (beispielsweise TV-Equipment zusammen mit Fachpersonal für Pressekonferenzen einmieten, Mobiliar, Miete von Räumlichkeiten oder Transportfahrzeuge) benötigen wird und diese zur Sicherstellung seines Auftrags anschaffen muss.

Rechtliche Grundlagen bilden die Art. 8 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 BSG sowie das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Der Verzicht auf die Erhöhung der finanziellen Mittel hätte fatale Folgen. Es würde kommunikativ zu grossem Unmut bei lokalen Behörden, Veranstaltern und Bevölkerung wie auch Schuldzuweisungen infolge fehlender oder verzögerter Informationspolitik gegenüber der Verwaltung und auch der Regierung kommen. Ausserdem müssen die Massnahmen des BAG (Bundesamt für Gesundheit) durch die Kantone zeitnah umgesetzt werden.

Auch rechtlich ist ein Verzicht auf die Erhöhung nur beschränkt möglich, da der Vollzug des EpG gemäss Art. 75 EpG den Kantonen zugewiesen ist soweit nicht der Bund zuständig ist. Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung wäre die Kompensation der Mehraufwendungen nur mit dem Verzicht auf die Durchführung von ordentlichen Aufgaben des Amtes für Militär und Zivilschutz möglich.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die zeitliche Dringlichkeit ist äusserst hoch, der Coronavirus ist bekannterweise schon im Kanton respektive in der Schweiz angekommen und die Erwartungen der Bevölkerung betreffend Information und Handlung seitens der Behörden dementsprechend hoch. Die Vorgaben des BAG wechseln situationsbedingt in kurzen Zeitabständen, womit auch die kurzfristige Umsetzung in den Kantonen dringlich ist.

#### **c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

In der aktuellen Situation kann die Regierung nur von groben Schätzungen ausgehen, welche sich aber in einem Monat schon wieder wesentlich ändern können. Sie geht davon aus, dass der Bedarf an professioneller, externer Unterstützung sowie von zusätzlichen Sachmitteln in den nächsten Monaten vorhanden sein wird.

Je nach Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus werden für 2020 weitere Nachtragskreditträge notwendig.

#### **d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die Aufstockung des Kontos «Aufwand für den Katastropheneinsatz» ist nicht dauerhaft geplant.</p>		
<b>3212</b>	<b>Gesundheitsamt</b>		
3212.363412	<p><u>Beiträge an öffentliche Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen</u> RB Prot. Nr. 185 vom 17. März 2020</p> <p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Die Verbreitung des Coronavirus ist auch im Kanton Graubünden Realität und führt zu deutlich höheren Aufwendungen insbesondere bei den Spitälern, aber auch bei jenen kantonalen Dienststellen, welche die Situation bewältigen müssen.</p> <p>Mit den Tarifen der Spitäler werden sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich die zusätzlichen Aufwendungen der Spitäler nicht gedeckt, die im Rahmen der Coronavirusvorsorge anfallen. Gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. f, h und i des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) gelten solche Aufwendungen als gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Spitäler. In den budgetierten Beiträgen an die GWL von 21.9 Mio. Fr. sind für diese Aufgaben nur die Aufwendungen enthalten, die die Bereitschaft der Betriebe sicherstellen. Die nun aufgrund des Coronavirus anfallenden zusätzlichen Aufwendungen sind dadurch nicht gedeckt. Dabei handelt es sich sowohl um zusätzliche Personal- wie auch um Materialkosten, die bei der Bewältigung des Coronavirus anfallen, da z.B. die Abläufe in den Spitälern angepasst werden müssen oder bei einem weiteren Anstieg der Fälle von Infizierten vermehrt die Isolierung von Patienten notwendig wird. Weiter fallen z.B. zusätzliche Energiekosten etc. für den Betrieb der geschützten Spitäler an, die von den Spitälern auf Anweisung des Kantons in Betrieb genommen wurden und bei starkem Anstieg der Fallzahlen genutzt werden müssen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e KPG leistet die öffentliche Hand Beiträge an diese GWL-Aufwendungen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 KPG beteiligt sich der Kanton mit 90 Prozent und die Gemeinden der betreffenden Spitalregionen mit 10 Prozent an diesen Beiträgen. Werden diese Kosten nicht von der öffentlichen Hand übernommen, fallen sie zulasten der Spitäler, was diese in finanzielle Schwierigkeiten bringen kann. Ausserdem sind die Spitäler die Hauptpartner des Kantons bei der Bewältigung des Coronavirus. Die Spitäler wurden angewiesen, ihre zusätzlichen ungedeckten Kosten prüfbar auszuweisen. Das GA wird diese Kosten prüfen und der Regierung gestützt auf Art. 24 KPG die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Nachtragskredits auf die einzelnen Spitäler beantragen. Die Beiträge betragen dabei gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. a KPG in Verbindung mit Art. 24 KPG pro Spital höchstens 90 Prozent seiner bei wirtschaftlicher Führung ungedeckten Kosten der GWL im Zusammenhang mit dem Coronavirus.</p> <p><b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b></p> <p>Der Coronavirus ist im Kanton Graubünden angekommen und die Bewältigung der aktuellen Situation kann nicht aufgeschoben werden.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>Auch hier handelt es sich um eine Schätzung, die momentan nicht konkreter beziffert werden kann. Die Beiträge an die Spi-</p>	21 900 000.--	5 000 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>täler werden aber erst nach Vorliegen der Zusammenstellungen der Betriebe und einer kritischen Vorprüfung durch das GA durch die Regierung festgelegt und anlässlich der Subventionsbemessung für das Jahr 2019 detailliert geprüft werden.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Je nach Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus werden für 2020 weitere Nachtragskreditanträge notwendig.</p> <p>Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird.</p>		
<b>3212</b>	<b>Gesundheitsamt</b>		
3212.363467	<u>Beiträge an COVID-19-Einnahmenausfälle im Gesundheitsbereich</u> RB Prot. Nr. 290 vom 14. April 2020	0.--	72 000 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Ab dem 21. März 2020 war es den Spitälern und Kliniken gemäss Art. 10a Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) untersagt, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen.</p> <p>Mit dieser Massnahme wie auch durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 ergeben sich für alle Spitäler und Kliniken im Kanton grundlegende Finanzprobleme. Das Verbot zur Durchführung von nicht dringend medizinisch angezeigten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) führte zu einem kompletten Einbruch der Fallzahlen und damit zu praktisch kompletten Einnahmenausfällen, welche durch die zurzeit geringe Anzahl mit COVID-19 infizierten Patientinnen und Patienten nicht im Ansatz gedeckt wurden. Die Mehrheit der Betriebe weist eine Auslastung von weniger als einem Viertel des gleichen Zeitraums im Vorjahr aus, der Standort Fläsch der Klinik Gut musste eingestellt werden. Gleichermassen betroffen sind die Rehabilitationskliniken und die Psychiatrischen Kliniken in Graubünden.</p> <p>Die Spitäler und Kliniken bemühen sich im Rahmen der zurzeit möglichen Massnahmen den finanziellen Einbussen entgegenzuhalten, beispielsweise durch die Anmeldung von Kurzarbeit. Diese Massnahmen vermögen jedoch in Bezug auf die finanzielle Situation der Spitäler und Kliniken aufgrund der Einnahmenausfälle nur ungenügend Linderung zu verschaffen.</p> <p>Die Einnahmenausfälle und die zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie zusätzlich notwendigen Vorkehrungen gefährden grundlegend die Existenz der Spitäler und Kliniken im Kanton und somit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Es liegt im Interesse des Kantons, die Existenz der Spitäler und Kliniken langfristig und dezentral zu sichern. Dies gilt für die Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation gleichermassen. Die Spitäler und Kliniken sind deshalb nach Möglichkeit in ihrer Bestandessicherung zu unterstützen.</p> <p>Deshalb sollen auf Basis der Notverordnung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmenausfällen bei Spitälern als</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Massnahme zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie die Einnahmehausfälle der Spitäler mit Beiträgen des Kantons und im Falle der öffentlich akutsomatischen Spitäler der Gemeinden gedeckt werden, damit die Spitäler auch nach Ende der COVID-19 Pandemie ihren Betrieb aufrecht erhalten können.

Rechtliche Grundlagen bilden neben der Verordnung insbesondere Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) gemäss welchem der Kanton Einnahmehausfälle aufgrund der Mitwirkung bei der Verhütung und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen übernehmen kann.

Der Verzicht auf die Gewährung der finanziellen Mittel könnte zu einem Konkurs einiger Betriebe im Kanton führen, sodass in Zukunft die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in Frage gestellt wäre.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die zeitliche Dringlichkeit ist sehr hoch, da die Betriebe mit der Situation konfrontiert sind, dass die Betriebskosten zu einem grossen Teil weiterhin anfallen, welche die Liquidität belasten, während die Einnahmen im stationären Bereich um zwei Drittel und im ambulanten Bereich um 90 Prozent eingebrochen sind.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Auf Basis der aktuell verfügbaren Zahlen (Kostenrechnung 2018) ergeben sich für alle Bündner Betriebe für ein ganzes Jahr Erlöse von rund 650 Mio. Fr., pro Monat also rund 54 Mio. Fr. (stationär 41 Mio. Fr., ambulant 13 Mio. Fr.). Auf Basis der aktuellen Auslastung von rund einem Drittel stationär und rund 10 Prozent ambulant ergibt sich ein Ausfall der Einnahmen von rund 39 Mio. Fr. (27 und 12 Mio. Fr.) pro Monat. Unter der Annahme, dass die Einnahmesituation der Betriebe sich nach der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen von Bund und Kanton erst mit Verzögerung verbessern wird, wird mit einer Dauer von drei Monaten gerechnet. Es ergibt sich somit ein Einnahmehausfall von rund 116 Mio. Fr. (80 und 36 Mio. Fr.). Ein Teil der momentan nicht möglichen Wahleingriffe wird danach durchgeführt werden können und dementsprechend zu zusätzlichen Einnahmen in den Folgemonaten führen, aber insbesondere die Einnahmen, die aufgrund des vorzeitigen Endes der Wintersaison wegfielen, können nicht mehr kompensiert werden. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kostenminderungen in den Betrieben wie z.B. aufgrund von Kurzarbeit wird angenommen, dass von den 116 Mio. Fr. in den Folgemonaten im stationären Bereich rund 40 Prozent und im ambulanten Bereich rund 25 Prozent kompensiert werden können, was für den innerkantonalen Bereich zu Einnahmehausfällen von total rund 75 Mio. Fr. (48 und 27 Mio. Fr.) führt. Da die ausserkantonalen Behandlungen in auf Bündner Spitallisten aufgeführten Betrieben zum grossen Teil weniger von den Massnahmen des Bundes betroffen sind, da es sich zumindest im akutsomatischen Bereich meist um nicht aufschiebbare Eingriffe der höherklassigen Medizin handelt, wird für diesen Bereich ein Einnahmehausfall von rund 4 Mio. Fr. angenommen. In Summe ergeben sich damit Einnahmehausfälle von rund 79 Mio. Fr.

Die Übernahme von 90 Prozent der Einnahmehausfälle durch den Kanton entspricht der geltenden Regelung bei der Übernahme der Beiträge für medizinische Leistungen. Es erfolgen damit keine Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden übernimmt der Kanton 100 Prozent ihrer Einnahmehausfälle, dasselbe gilt für die privaten und ausserkantonalen Spitäler. Ausserkantonalen Spitälern werden dabei die Ein-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

nahmenausfälle durch Bündner Patientinnen und Patienten nur ausgeglichen, sofern ihr Sitzkanton dasselbe für seine Patienten in Bündner Spitälern macht.

Unter Berücksichtigung des Anteils der Gemeinden an den Einnahmefällen der öffentlichen Akutspitäler von rund 7 Mio. Fr. ergibt sich somit ein benötigter Kredit von rund 72 Mio. Fr.

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Da nur ein Teil der aufgeschobenen Wahleingriffe nach Ende der Massnahmen des Bundes vorgenommen werden kann, aber insbesondere die Eingriffe die aufgrund des Abbruchs der Wintersaison und die aufgrund der verringerten Mobilität der Bevölkerung wegfielen beziehungsweise wegfallen, werden die Beiträge an die Spitäler für medizinische Leistungen zu Lasten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung (ER und IR) unter Abzug der dazugehörigen Beteiligung der Wohnsitzgemeinden netto schätzungsweise um rund 18 Mio. Fr. tiefer ausfallen. Da es sich um eine reine Schätzung handelt, die nachtragskreditbefreite Konti sowohl in der ER und IR betrifft, wird diese Entlastung kreditrechtlich nicht als «echte» Kompensation ausgewiesen.

Es sind neben dieser Entlastung aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die COVID-19-Massnahmen im Gesundheitsbereich sind nicht dauerhaft geplant.

Allfällige letzte Beiträge an die Einnahmefälle werden am 15. Januar 2021 zulasten der Rechnung 2020 auf Basis der provisorischen Meldungen der Betriebe über ihre Einnahmefälle 2020 ausbezahlt werden. Im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2020 der Betriebe durch das Gesundheitsamt werden auch die Angaben über die Einnahmefälle geprüft werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass zusätzliche, nicht gemeldete Einnahmefälle gefunden werden, weshalb für 2021 keine zusätzlichen Beiträge budgetiert werden müssen. Allenfalls wird die von der Regierung auf Basis der Prüfungen des Gesundheitsamts vorgenommene definitive Festlegung der Beiträge zu kleinen Rückzahlungen führen.

Da die Massnahmen des Bundes eine nicht kompensierbare Reduktion sowohl ambulanter wie stationärer Behandlungen bewirken, was die Kostenbeteiligung der Krankenversicherungen fürs ganze Jahr reduzieren wird, kann gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch der Regierung davon ausgegangen werden, dass die Tarife 2022, die auf den Krankenversicherungsleistungen 2020 beruhen, zumindest weniger ansteigen, wenn nicht sogar gegenüber 2021 tiefer ausfallen werden. Dies hat einen direkten Einfluss auf die auszahlenden Prämienverbilligungen 2022, die nach Einschätzung der Regierung dementsprechend gegenüber 2021 auch weniger ansteigen oder sogar sinken werden.

4210 4210.363613	<b>Amt für Volksschule und Sport</b> <u>COVID-19-Massnahmen für Sportförderung</u> RB Prot. Nr. 252 vom 7. April 2020	0.--	1 000 000.--
---------------------	---	------	--------------

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wurden seitens des Bundesrats verschiedene Massnahmen ge-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

troffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbständigerwerbenden unvermittelt und führt zu existenziellen Problemen, da ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass sinken als die Ausgaben bzw. Aufwände. Dies betrifft alle Wirtschaftsbereiche, inklusive Kultur und Sport. Mit den Massnahmen des Bundes werden in vielen Bereichen bedeutende und wichtige Entlastungen bereitgestellt. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Hilfe nicht überall ausreichen wird. Deshalb werden ergänzende kantonale Massnahmen nötig.

Die Sportorganisationen sind derzeit von einem Verbot sämtlicher Vereinsaktivitäten betroffen, was sie vor existentielle Problemen stellt, weil Veranstaltungen und Trainings im Breiten- wie im Leistungssport oder etwa der Meisterschaftsbetrieb abgesagt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass Subventionen, beispielsweise von Jugend+Sport (J+S), sowie Einnahmen von Anlässen, wie Teilnehmerbeiträge, Zuschauer- respektive Festwirtschaftseinnahmen oder Sponsoreneleistungen fehlen, während gleichzeitig Mietkosten für Trainings- und Übungsräumlichkeiten und Trainer- und Spielerentschädigungen die Liquidität der Vereine belasten.

Subsidiär und ergänzend zu den Bundesmassnahmen, die ausschliesslich der Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit dienen, soll den Bündner Sportverbänden zur Liquiditätserhaltung und zur teilweisen Ausfallentschädigung ein ausserordentlicher einmaliger Pauschalbeitrag von 1 000 000 Fr. gewährt werden (Verteilschlüssel gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Dezember 2019, Prot. Nr. 892). Diese schnelle und effiziente Massnahme erfolgt in Absprache und auf Antrag des Bündner Verbands für Sport (BVS), dem Dachverband der Bündner Sportverbände. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Verbände, mit diesem Betrag bedürfnis- und sportartengerecht ihre jeweiligen Mitgliedervereine zu unterstützen. Der Kanton macht den Verbänden zwei Auflagen zur Mittelverwendung:

- a) *Begrenzung des Eigenbedarfs*  
Nur maximal 1/3 des Betrags darf durch den Verband selbst in Anspruch genommen werden. Mindestens 2/3 sind als Nothilfe an die Mitgliedervereine weiterzuleiten.
- b) *Nachweis, Transparenz und Controlling*  
Die angewendeten Kriterien zur bedarfsgerechten Mittelverteilung und der Nachweis des Verteilschlüssels sind dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) bis 31. August 2020 einzureichen. Sofern der Nachweis des finanziellen Bedarfs aufgrund der vorliegenden Pandemie von den Beitragsempfängern nicht erbracht werden kann oder der Beitrag nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage eingesetzt wurde, kann dieser zurückgefordert werden.

Obwohl in der Form eines Pauschalbeitrags ausgestaltet, ist aufgrund der Kriterien des Verteilschlüssels (48 Prozent J+S Auszahlungen des jeweiligen Verbands; 30 Prozent Anzahl Mitglieder unter 20 Jahren; 15 Prozent Anzahl Mitglieder über 20 Jahren; 7 Prozent Anzahl Mitgliedsvereine) sichergestellt, dass die Auszahlung bedarfsgerecht erfolgt. Der Umfang der bisherigen Aktivitäten und die Grösse des Verbands (Mitglieder und Vereine) haben einen massgeblichen Einfluss auf deren Unterstützungsanspruch.

Rechtliche Grundlagen bilden die Art. 9, Art. 10 und Art. 14 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000).

Der Verzicht auf die Gewährung der finanziellen Mittel hätte einen Leistungsabbau im Breiten- und Leistungssport zur Fol-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>ge. Das vielfältige Sportangebot für die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen in den Bündner Gemeinden wäre gefährdet und der teilweise Verlust der wichtigen gemeinnützigen und grösstenteils ehrenamtlichen Sportstrukturen im Kanton Graubünden hätte gesamtgesellschaftliche Folgen.</p> <p><b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b> Die zeitliche Dringlichkeit ist hoch, da die Bündner Sportvereine mit der Situation konfrontiert sind, dass finanzielle Aufwände anfallen (Mietkosten, Rückzahlung von Teilnehmerbeiträgen, Personalentschädigungen), welche die Liquidität der Vereine belasten, während die Einnahmenquellen (Zuschauer- und Festwirtschaftseinnahmen, J+S Subventionen, Sponsorengelder) versiegen.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b> Die Ausfälle im Zusammenhang mit den Absagen der Meisterschaftsbetriebe (Zuschauer- und Festwirtschaftseinnahmen) sind über alle Verbände nur schwer bezifferbar, belaufen sich jedoch auf mindestens 400 000 Fr. Das Bundesamt für Sport (BASPO) kann aus rechtlichen Gründen nur durchgeführte Aktivitäten (Trainings) subventionieren. Wenn die besonderen Massnahmen auf 3 Monate beschränkt sind, verlieren die Bündner Sportorganisationen gemäss dem Vorjahrestotal von 2 411 144 Fr. rund 600 000 Fr.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b> Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b> Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die COVID-19-Massnahmen für die Sportförderung sind nicht dauerhaft geplant.</p>		
<b>4250</b>	<b>Amt für Kultur</b>		
4250.363649	<u>COVID-19-Massnahmen für Kulturförderung</u> RB Prot. Nr. 251 vom 7. April 2020	0.--	3 000 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b> Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern. Ziel der getroffenen Massnahmen ist es, die betroffenen Branchen im Bedarfsfall zu unterstützen bzw. die wirtschaftlichen Folgen der behördlichen Auflagen zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung des COVID-19 für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Die auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen sollen dazu dienen die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Auch im Kultur- und Sportbereich wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanzielle Folgen abzufedern. Mit den neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden. Für den Kulturbereich stellt der Bund, ergänzend zu den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen in einem ersten Schritt 280 Mio. Fr. für zwei Monate zur Verfügung. Der Bundesrat will damit eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz erhalten. Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor abgedeckt werden. Der Bund wird die weitere Entwicklung</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

zusammen mit den Kantonen und Kulturorganisationen verfolgen.

Es sind konkret folgende Massnahmen vorgesehen:

Erstens stellt der Bund Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).

Zweitens können Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusagen.

Drittens können Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.

Diese ergänzenden Massnahmen sind in der Covid-Verordnung Kultur des Bundes vom 20. März 2020 geregelt. Die Modalitäten bzw. die Richtlinien und Formulare zur Umsetzung dieser Massnahmen werden derzeit vom Bundesamt für Kultur (BAK) zusammen mit den zuständigen Kulturämtern und -fachstellen der Kantone ausgearbeitet. Ebenso befindet sich eine Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft vertreten durch das BAK und den Kantonen in der Vernehmlassung.

Während der Bund für die Soforthilfen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen sowie für die Finanzhilfen für Laien-Vereine vollumfänglich selber aufkommt, werden die Ausfallentschädigungen gemäss Art. 8 und 9 der COVID-Verordnung des Bundes subsidiär je zur Hälfte von Bund und den Kantonen übernommen.

Die Konsequenzen bei einem Verzicht auf den Kredit zur subsidiären Unterstützung der Ausfallentschädigungen würden sich auf das Fortbestehen der lebendigen Kulturlandschaft Graubündens und auf die Existenzsicherung von vielen Kulturschaffenden bzw. Kulturunternehmen spürbar und nachhaltig negativ auswirken und zudem Reputationsschäden in- und ausserhalb des Kantons zur Folge haben. Es fallen nicht nur zahlreiche kulturelle Veranstaltungen und Angebote wie Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen oder ähnliches auf unbestimmte Zeit aus. Auch sind Proben aktuell nicht möglich, was langfristige Folgen auf geplante Veranstaltungen hat. Hinzu kommt, dass Kulturschaffende oftmals unter prekären Bedingungen arbeiten. Viele haben keine Reserven in der Hinterhand.

Gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300) fördern Kanton, Regionen und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam. Art. 23 KFG regelt die Finanzierung der kantonalen Kulturförderung. Demnach setzt der Grosse Rat jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln fest.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die zeitliche Dringlichkeit ist äusserst hoch, zumal es auch im Kanton Graubünden zahlreiche Kulturschaffende und Kulturunternehmen gibt, die unter den Folgen der Corona-Krise lei-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>den. Zudem hat der Bund sein Massnahmenpaket bereits beschlossen und es steht kurz vor der Umsetzung.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>Aufgrund der Ausnahmesituation und der Tatsache, dass der Bund ein eigenes Massnahmenpaket für den Kultursektor geschürt und finanziell ausgestaltet hat und sich substantiell an der Abfederung der Notlage beteiligt, ist auch ein rasches unbürokratisches Handeln des Kantons angezeigt.</p> <p>In der aktuellen Situation kann die Regierung in Bezug auf den erforderlichen kantonalen Unterstützungsbeitrag nur von einer groben Schätzung ausgehen, welche sich aber in einem Monat schon wieder wesentlich ändern kann. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Unterstützung in den nächsten Monaten vorhanden sein wird. Die kantonalen detaillierten Regelungen und Modalitäten zur Bemessung der Beiträge werden auf der Basis der vom Bund eingesetzten Arbeitsgruppe (Bundesamt für Kultur sowie den zuständigen Kulturämtern und –fachstellen der Kantone) ausgearbeitet.</p> <p>Je nach Verlauf der Ausbreitung des COVID-19-Virus werden für 2020 weitere Nachtragskreditanträge notwendig.</p> <p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die COVID-19-Massnahmen für die Kulturförderung sind nicht dauerhaft geplant.</p>		
6101 6101.ER	<p><b>Hochbauamt</b></p> <p><u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 183 vom 17. März 2020</p>	37 962 000.--	420 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</b></p> <p>Die Situation bezüglich der Pandemie durch den Coronavirus erfordert aufgrund erhöhter Reinigungsfrequenzen (ABC = zusätzlich angepasste <b>B</b>etriebshygiene <b>C</b>oronavirus) auch für das Hochbauamt zusätzlich Ressourcen sowohl im Personal als auch im Sachaufwand.</p> <p>Bezüglich der Rechtsgrundlagen sowie der Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung wird auf die zeitgleich eingereichten Anträge des Gesundheitsamts und des Departementssekretariats des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) verwiesen.</p> <p><b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b></p> <p>Die zeitliche Dringlichkeit ist durch die Aktualität und die kurzfristigen Umsetzungen der situationsbedingten Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gegeben.</p> <p><b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b></p> <p>Die Reinigung der Sanitär- und Kundenbereiche werden seit 2. März 2020 von einer bisher bedarfsorientierten Reinigung (drei Mal wöchentlich) auf eine zusätzlich frequenzorientierte tägliche Reinigung (zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr) erhöht. Die Herleitung des Kreditumfangs errechnet sich auf eine voraussichtliche Zeitdauer von vier Monaten (gemäss Beurteilung BAG).</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p><b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Je nach Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus werden für 2020 weitere Nachtragskreditanträge notwendig.</p> <p>Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. So ist auch die Erhöhung der Lohnsumme nicht dauerhaft geplant. Für die Ermittlung der für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 relevanten Lohnsummenerhöhung im Budget 2021 wird als Basis vom Budget 2020 ohne Nachtragskredit ausgegangen.</p>		
<b>Total 1. Serie</b>			<b>82 420 000.--</b>

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

## 2. SERIE (Sitzung vom 06. / 07.05.2020)

<b>3100</b>	<b>Departementssekretariat DJSG</b>		
3100.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 184 vom 17. März 2020	2 628 000.--	209 000.--
5121.301001	<u>Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals</u>	800 000.--	./ 60 000.--

Teil-Kompensation

### a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Die akute Situation mit der Ausbreitung des Coronavirus erfordert zwingend zusätzliche Ressourcen im Personal- wie auch im Sachaufwand des Departementssekretariates (DS DJSG). Verschiedene Mitarbeitende des DS DJSG sind nebst dem Tagesgeschäft im Kantonalen Führungsstab (KFS) sowie bei der Bewältigung der unzähligen Anfragen zusammen mit Zivilschutzdienstleistenden sieben Tage pro Woche im Einsatz. Das Tagesgeschäft wurde, wo immer möglich, priorisiert reduziert. Wie lange die Situation so anhält, kann zum Zeitpunkt des Nachtragskreditgesuches nicht abgeschätzt werden.

Rechtlich abgestützt sind die Mehraufwendungen unter anderem auf die gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. f und h des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; GesG; BR 500.000) dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im gesundheitspolizeilichen Rahmen sowie auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Ein Verzicht auf die Mehraufwendungen hätte fatale Folgen. Es würde kommunikativ wie auch bei der Bewältigung der Anfragen zu grossen Verzögerungen, grossem Unmut bei Veranstaltern und der Bevölkerung wie auch zu Schuldzuweisungen infolge fehlenden oder verzögerten Informationen gegenüber der Verwaltung und auch der Regierung kommen. Ausserdem müssen die Massnahmen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) durch die Kantone zeitnah umgesetzt werden.

Auch rechtlich ist ein Verzicht auf die Mehraufwendungen nur beschränkt möglich, da der Vollzug des EpG gemäss Art. 75 EpG den Kantonen zugewiesen ist. Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung wäre die Kompensation der Mehraufwendungen nur mit dem Verzicht auf die Durchführung von ordentlichen Aufgaben des DS DJSG möglich.

### b) Zeitliche Dringlichkeit

Die zeitliche Dringlichkeit ist äusserst hoch, der Coronavirus ist im Kanton respektive in der Schweiz angekommen und die Erwartungen der Bevölkerung betreffend Information und Massnahmen seitens der Behörden sind dementsprechend hoch. Die Vorgaben des BAG wechseln situationsbedingt in kurzen Zeitabständen, womit auch die kurzfristige Umsetzung in den Kantonen dringlich ist.

### c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

In der aktuellen Situation kann die Regierung nur von groben Schätzungen ausgehen, welche sich aber innert kurzer Zeit schon wieder wesentlich ändern können. Es ist davon auszugehen, dass die durch die Mitarbeitenden zusätzlich geleisteten Abend- und Wochenendstunden nicht kompensiert werden können und demzufolge ausbezahlt werden müssen. Im Sachaufwand wird das DS DJSG durch eine Kommunikationsfirma unterstützt, aufgrund der grossen zeitlichen Bindung von Ressourcen wird es allenfalls zu weiteren Aufträgen kommen, damit die dringlichen Geschäfte erledigt werden können.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Bis zum Beschluss der GPK konnte auf Antrag des DJSG und des DFG eine Teil-Kompensation dieses Nachtragskredits von 60 000 Fr. berücksichtigt werden.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Je nach Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus werden für 2020 weitere Nachtragskreditanträge notwendig.

Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. So ist auch die Erhöhung der Lohnsumme nicht dauerhaft geplant. Für die Ermittlung der für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 relevanten Lohnsummenerhöhung im Budget 2021 wird als Basis vom Budget 2020 ohne Nachtragskredit ausgegangen.

**3212**

**Gesundheitsamt**

3212.ER

Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)  
RB Prot. Nr. 185 vom 17. März 2020

6 157 000.--

595 000.--

3212.361311

Entschädigungen an SVA für die Bearbeitung der individuellen Prämienverbilligung (IPV)

2 298 000.--

./ 100 000.--

Teil-Kompensation

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Die Verbreitung des Coronavirus ist auch im Kanton Graubünden Realität und führt zu deutlich höheren Aufwendungen insbesondere bei den Spitälern, aber auch bei jenen kantonalen Dienststellen, welche die Situation bewältigen müssen.

Löhne/Sozialabgaben (Konti 301001, 305001, 305201) im Globalbudget des GA

Das Gesundheitsamt (GA) erfüllt unter anderem die gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. f und h des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; GesG; BR 500.000) dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im gesundheitspolizeilichen Rahmen sowie den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Mit Auftreten des Coronavirus hat sich die zeitliche Belastung aufgrund dieser zugewiesenen Aufgaben deutlich erhöht und kann mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht mehr bewältigt werden. Dies betrifft insbesondere eine Kantonsärztin, die Kantonsapothekerin, die Mitarbeiterinnen des Rechtsdienstes sowie die diese Mitarbeiterinnen unterstützenden Sachbearbeiterinnen. Deshalb sollen die Pensen dieser Gruppe für den Zeitraum der Bewältigung des Coronavirus von Teilzeit soweit möglich auf Vollzeit erhöht werden, was zu dem beantragten höheren Personalaufwand führen wird. Ausserdem wird das GA für die Beantwortung von fachspezifischen Fragen von Medizinerinnen weiteres Fachpersonal benötigen. Der Vollzug des EpG ist gemäss Art. 75 EpG den Kantonen zugewiesen soweit nicht der Bund zuständig ist. Bei einem Verzicht auf die Erhöhung wäre die Kompensation der zusätzlichen Pensen nur mit dem Verzicht auf die Durchführung von ordentlichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen möglich.

Übriger Betriebsaufwand (Konto 319901) im Globalbudget des GA

Im Rahmen der Bewältigung des Coronavirus entstehen beim GA auch nicht budgetierte Sachaufwendungen. So muss z.B. im Hinblick auf den Engpass bei den Desinfektionsmitteln die Anschaffung einer grösseren Menge Alkohol veranlasst werden, aus welchem Desinfektionsmittel hergestellt werden kann. Ein Verzicht hätte auch hier aufgrund von Art. 75 EpG

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.
	zur Folge, dass auf andere Aufgaben des GA verzichtet werden müsste.		
	<b>b) Zeitliche Dringlichkeit</b>		
	Der Coronavirus ist im Kanton Graubünden angekommen und die Bewältigung der aktuellen Situation kann nicht aufgeschoben werden.		
	<b>c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges</b>		
	<u>Löhne/Sozialabgaben im Globalbudget des GA</u>		
	Die Aufstockung der Pensen der Teilzeitmitarbeiterinnen um insgesamt 230 Prozent plus den zwei zusätzlichen Fachpersonen zur Beantwortung von spezifischen medizinischen Fragen ergibt bei einer erwarteten Dauer der Situation bis circa August zusätzlichen Personalaufwand von 295 000 Fr. Das GA wird auch nach dem Höhepunkt der Infektionen aufgrund des Coronavirus zusätzliche Aufgaben wahrnehmen müssen, insbesondere Nachbearbeitungen; dies in Abweichung zu einzelnen anderen Dienststellen des Kantons, die ihre akuten zusätzlichen Aufgaben rascher reduzieren können.		
	<u>Übriger Betriebsaufwand im Globalbudget des GA</u>		
	Bei der beantragten Summe handelt es sich um eine Schätzung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, die nicht konkreter beziffert werden kann. Das GA wird die zusätzlichen Aufwendungen in der Botschaft zur Jahresrechnung 2020 in seinem Kommentar zur Rechnung separat ausweisen.		
	<b>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b>		
	Bis zum Beschluss der GPK konnte auf Antrag des DJSG und des DFG eine Teil-Kompensation dieses Nachtragskredits von 100 000 Fr. berücksichtigt werden.		
	<b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b>		
	Je nach Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus werden für 2020 weitere Nachtragskreditanträge notwendig.		
	Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. So ist auch die Erhöhung der Lohnsumme nicht dauerhaft geplant. Für die Ermittlung der für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 relevanten Lohnsummenerhöhung im Budget 2021 wird als Basis vom Budget 2020 ohne Nachtragskredit ausgegangen.		
<b>Total 2. Serie</b>			<b>644 000.--</b>
<b>Total 1. und 2. Serie</b>			<b>83 064 000.--</b>

Chur, 7. Mai 2020

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATES**